

**L 8 SB 3852/13 B**

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht  
Abteilung  
8

1. Instanz  
SG Freiburg (BWB)  
Aktenzeichen  
S 20 SB 1799/13  
Datum

24.07.2013  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 8 SB 3852/13 B  
Datum

16.12.2013  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 24. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

Die gemäß [§ 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde der Klägerin ist gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ausgeschlossen.

Nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ist die Beschwerde ausgeschlossen gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH), wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint hat.

Dies ist vorliegend der Fall. Mit gerichtlicher Verfügung vom 12.06.2013 war die Klägerin aufgefordert worden, die zur Bearbeitung des PKH-Antrages erforderlichen Unterlagen bis spätestens 10.07.2013 bei Gericht einzureichen. Ein entsprechender Eingang ist jedoch nicht erfolgt.

Mit Beschluss vom 24.07.2013 hat das SG darauf hin die Gewährung von PKH abgelehnt, da es eine Prüfung der Bedürftigkeit der Klägerin nicht hat vornehmen können. Dies unterfällt ebenso dem Beschwerdeausschluss nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) (ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.08.2013 - [L 19 AS 1278/13 B](#), juris), denn damit ist PKH ausschließlich wegen Verneinung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgelehnt worden. Wie sich aus den Akten ergibt, ist auch bis zur Entscheidung des Senats die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu den Akten gelangt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 73 a Abs. 1 SGG](#), [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Der Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus  
Login  
BWB  
Saved  
2013-12-16